

● Spitze der Selbstverwaltung neu besetzt: Dr. Michael Reusch ist neuer Vorsitzender der Vertreterversammlung, Dr. Björn Parey bleibt Stellvertreter

Dr. Michael Reusch ist der Nachfolger von Dr. Dirk Heinrich im Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KV Hamburg. Dr. Björn Parey bleibt stellvertretender Vorsitzender. Dies sind die Ergebnisse zweier Wahlen, die auf der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am Mittwoch durchgeführt wurden. Reusch und Parey wurden mit überwältigender Mehrheit gewählt. Beide bekräftigten, die Zukunftsfähigkeit des ambulanten Systems stärker in den Fokus der Diskussion zu rücken und hierfür die Gremien stärker in den Meinungsbildungsprozess zu gesundheitspolitischen Fragen und Versorgungsthemen einzubinden. Außerdem sagten beide der Budgetierung der ambulanten Versorgung in Hamburg den Kampf an. Die Politik bringe mit ihrer Entscheidung, die Budgetierung durch die Streichung der Neupatientenregelung sogar noch zu verschärfen, unser System ins Wanken. Sie müsse erkennen, dass zu seinem Erhalt die Vollfinanzierung aller erbrachten Leistungen die absolute Voraussetzung sei.

Außerdem wurden in der Sitzung alle Gremien der ärztlichen und psychotherapeutischen Selbstverwaltung in Hamburg neu gewählt.

Dr. Michael Reusch, Jahrgang 1954, ist Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten und seit 1993 in einer Berufsausübungsgemeinschaft in Hamburg Niendorf niedergelassen. Seit 1996 ist er Vorsitzender des Landesverbands des Berufsverbands der Deutschen Dermatologen in Hamburg. Seit 1997 ist er Mitglied der Vertreterversammlung der KV Hamburg. Von 1998 bis 2004 war er Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, von 2000 bis 2004 Mitglied der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Seit 1998 ist er Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Hamburg, von 2002 bis 2006 Präsident der Ärztekammer Hamburg. Seit 2023 ist er Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV Hamburg.

Dr. Björn Parey, Jahrgang 1967, ist Facharzt für Allgemeinmedizin und seit 2006 in einer BAG in Hamburg Volksdorf niedergelassen. Seit 2013 ist er Vorstandsmitglied im Hamburger Hausärzterverband, seit 2014 Mitglied im Beratenden Fachausschuss Hausärzte. Seit 2017 ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV Hamburg. Anfang 2023 wurde er für eine weitere Amtszeit in diesem Amt bestätigt.

● Der Notdienst muss vollständig finanziert werden! VV beschließt, nicht mehr weiter in Vorleistung zu gehen.

Die neue Vertreterversammlung hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am Mittwoch die volle Finanzierung des Notdienstes durch die Krankenkassen gefordert. Außerdem fordert sie die Stadt Hamburg auf, sich ebenfalls hierfür mit Nachdruck einzusetzen. Die VV beauftragte den Vorstand der KV Hamburg, zu prüfen, wie die Notdienstumlage, die gerade für das Jahr 2023 erhöht worden war, zukünftig wieder erheblich reduziert werden kann. Die KV Hamburg habe in den vergangenen Jahren die Notdienstversorgung massiv ausgebaut - von zwei auf nunmehr acht Notfallpraxen -, ohne dass eine hinreichende Finanzierung durch die Kassen erfolgt sei. Die VV beschloss, künftig nicht mehr auf diese Weise in Vorleistung zu gehen. In dem Antrag, den Dr. Torsten Hemker in die Sitzung eingebracht hatte, heißt es, die Einnahmen der KV würden durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz erheblich reduziert. Vor diesem Hintergrund sei es den Vertragsärzten und -psychotherapeuten nicht zuzumuten, dass sie Mehrleistungen für die Notfallversorgung aus ihrer geminderten Vergütung bezahlen.

● Keine einrichtungsbezogene Impfpflicht mehr

Die COVID-19-Impfpflicht für das Personal in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen ist zum Jahreswechsel ausgelaufen. Sie war im März 2022 eingeführt worden und galt auch für Beschäftigte in Arzt- und Psychotherapiepraxen. Ende November hatte das Bundesgesundheitsministerium beschlossen, sie nicht zu verlängern.

Nach Auskunft der Sozialbehörde haben die Bescheide der Gesundheitsämter bezüglich der Betretungs- oder Tätigkeitsverbote ihre Gültigkeit zum 01.01.2023 verloren. Es bedarf keiner expliziten Aufhebung durch das Gesundheitsamt. Neueinstellungen von Personen in ehemals von § 20a IfSG betroffenen Einrichtungen und Unternehmen können wieder ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises erfolgen.

Es gelten aber weiterhin die gesetzlichen weiterführenden Schutzmaßnahmen des aktuell geltenden Infektionsschutzgesetzes und der Eindämmungsverordnung der Freien Hansestadt Hamburg.

● **Bitte dringend TSS-Termine für die PT-Sprechstunde melden**

Der Bedarf an Terminen für die psychotherapeutische Sprechstunde ist nach wie vor hoch. Wir bitten daher erneut – falls noch nicht geschehen – insbesondere die Psychotherapeuten, noch fehlende Termine in den eTerminservice einzutragen. Aktuell besteht eine Mindestmeldepflicht von zwei Terminen pro Monat/Kopf. Es steht Ihnen natürlich frei, mehr zu melden.

Natürlich bitten wir auch alle anderen Fachrichtungen, Ihrer Terminmeldepflicht nachzukommen.

● **Hausarztvermittlungsfall - Ergänzung der Abrechnungsprüfungs-Richtlinie nach § 106d Abs. 6 Satz 1 SGB V**

Ergänzend zu den aktuellen Informationen zum Hausarztvermittlungsfall aus den Telegrammen 29 und 30 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) zum 01.10.2020* auch die Richtlinien gemäß § 106d Abs. 6 SGB V angepasst wurden.

Nach dieser Anpassung ist im Rahmen der erweiterten regelhaften Prüfung nach § 9 Abs. 1a eine Abrechnungsauffälligkeit zu vermuten, wenn in einer Arztpraxis in einer Arztgruppe der Anteil der Fälle mit der Abrechnung der GOP 03008 und 04008 EBM den Wert von 15% überschreitet.

Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „Eine Abrechnungsauffälligkeit ist zu vermuten, wenn in einer Arztpraxis in einer Arztgruppe der Anteil der Fälle mit Abrechnung der GOP 03008 und 04008 (Facharzt-Überweisung) den Wert von 15 % überschreitet.“ Nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt: „Bei einem auffällig hohen Anteil der Fälle mit Abrechnung der GOP 03008 und 04008 können insbesondere berücksichtigt werden:

- a. Fachliche Spezialisierung,
- b. Betreuung eines besonderen Patientenkontexts.“

Dabei ist die Anzahl der abgerechneten Leistungen der Gebührenordnungspositionen 03008 und 04008 im Verhältnis zum Arztgruppenfall je Honorareinheit zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt ebenfalls nach Tätigkeitsumfang der Leistungserbringer.

Beispiel: Es werden 100 Überweisungen in einem Quartal ausgeführt. Auffällig wäre, wenn die Hausarztpraxis 16 Patienten mit der GOP 03008/04008 abgerechnet hätte. Um diese Auffälligkeit zu relativieren, werden entlastende Gründe gem. § 12 Absatz 3 Nummer 2 überprüft. *§§ 9 Abs. 1a, 12 Abs.3 Nr.3 gültig ab Abrechnungsquartal 3/2019, Inkrafttreten 19.12.2019.

● **Die große Mitgliederbefragung der KV Hamburg 2022 – Teilnahme noch bis 15. Januar 2023 möglich**

Bald ist Toresschluss. Für den Fall, dass Sie bisher noch keine Zeit dafür gefunden haben, an unserer großen Online-Mitgliederbefragung teilzunehmen, bitten wir Sie, dies unbedingt noch zu tun. Uns interessiert, wie zufrieden Sie mit unseren Services in den vergangenen zwölf Monaten waren. Nur so können wir uns weiterhin stetig verbessern. Den Zugang zur Umfrage finden Sie online auf der Startseite der KV Hamburg.

Klicken Sie hierzu einfach auf das zentrale Feld „Mitgliederbefragung 2022“, und melden Sie sich dort mit Ihrem persönlichen Zugangscode an. Diesen haben Sie vor einigen Wochen postalisch erhalten. Melden Sie sich gern bei uns unter oeffentlichkeitsarbeit@kvhh.de, wenn das Schreiben Sie nicht erreicht haben sollte oder Sie einen neuen Zugangscode benötigen. Die Teilnahme ist noch bis zum 15. Ja-

nuar 2023 möglich. Die Befragung ist anonym und kann nicht zurückverfolgt werden. Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg, Telefon 22802-802 Fax 22802-885,
E-Mail-Adresse: mitgliederservice@kvhh.de